

53. Ungültigkeit von Willenserklärungen eines Blödsinnigen, die vor der Entmündigung abgegeben sind.

I. Civilsenat. Ur. v. 4. Mai 1895 i. S. B. M. Bank (Kl.) w. P.
(Bekl.) Rep. I. 65/95.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Instanzgerichte haben die in Betracht kommenden landrechtlichen Bestimmungen (§§ 26. 27 A.L.R. I 4 in Verbindung mit § 3 I 4 und §§ 28. 29 I. 1) dahin ausgelegt, daß die von einem Blödsinnigen abgegebenen Willenserklärungen, durch welche derselbe Verpflichtungen übernimmt oder Rechte aufgibt, nicht bloß dann ungültig sind, wenn der Blödsinnige bei Abgabe der Erklärung bereits entmündigt war, oder wenn dargethan wird, daß derjenige, der aus der Erklärung Rechte herleitet, sich mit dem Schaden des damals noch nicht entmündigten Blödsinnigen bereichern will, sondern auch dann, wenn keine dieser beiden Voraussetzungen zutrifft, sofern der Nachweis geführt wird, daß der Erklärende schon zur Zeit der Erklärung blödsinnig war. Diese Auslegung, nach welcher das preußische Recht im Prinzip mit dem gemeinen Rechte übereinstimmt, hat zwar in der Litteratur Widerspruch erfahren, befindet sich aber im Einklange mit der bis auf einige ältere Entscheidungen konstanten Rechtsprechung des Obertribunales, der sich der IV. und V. Civilsenat des Reichsgerichtes,

vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 26 S. 406, Bd. 33 S. 919, angeschlossen haben. Auch der gegenwärtig erkennende Senat tritt dieser Auslegung bei. Der Vertreter der Klägerin in der Berufungsinstanz hat aus der Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Vorschriften eine abweichende Auffassung zu begründen versucht. Im Berufungs-

urteile ist aber, ebenso wie schon in dem bei Gruchot, Beiträge Bd. 26 S. 407, veröffentlichten reichsgerichtlichen Urteile zutreffend ausgeführt, daß dieser Nachweis nicht erbracht ist, da der Vorschlag von Suarez, nach welchem vor der Entmündigung abgegebene Erklärungen eines Blödsinnigen nur dann anfechtbar sein sollten, „wenn aus den Umständen erhellt, daß derjenige, der dadurch begünstigt werden soll, sich der damals schon vorhandenen und ihm bekannten Gemütschwäche des Verstorbenen zu seinem Vortheile bedient habe“, in das Gesetzbuch nicht aufgenommen worden ist. Die Fassung, die die §§ 26. 27 a. a. O. schließlich erhalten haben, rechtfertigt nicht die Auffassung, daß der Beweis, der Blödsinn sei bereits vor der Entmündigung vorhanden gewesen, abgeschnitten oder daß in diesem Falle die von dem Blödsinnigen abgegebene Erklärung nur unter der Voraussetzung des § 27 anfechtbar sein soll. Wird der Beweis geführt, daß eine Willenserklärung im Zustande des Blödsinnes abgegeben ist, so verbleibt es bei der Bestimmung des § 28 I. 1, der die Blödsinnigen allgemein nicht bloß dann, wenn sie entmündigt sind, den Unmündigen gleichstellt, und bei dem Grundsatz des § 3 I. 4, nach welchem zur Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung die Fähigkeit des Erklärenden gehört, mit Vernunft und Überlegung zu handeln.“ . . .